

176

## Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten – Konsolidierungsfonds

### Gliederung

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 7 In-Kraft-Treten

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der §§ 49, 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, der zurzeit in Thüringen geltenden Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO sowie des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt die Thüringer Aufbaubank im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur in besonders gelagerten Fällen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen als Darlehen und stille Beteiligungen zur Unterstützung struktur- oder mittelstandspolitisch bedeutsamer Unternehmen in Thüringen. Die Hilfen können sowohl für (re-)privatisierte ehemalige Treuhandunternehmen als auch für sonstige Unternehmen gewährt werden.

Die Gewährung der Darlehen und stillen Beteiligungen erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission und gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils gültigen Fassung. Das Prüfraster ist in der folgenden Richtlinie im Anhang 1 beigefügt.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Es handelt sich um eine Maßnahme, mit der ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gestützt werden kann, welches sich einer erheblichen Verschlechterung seiner Lage gegenüber sieht.

Die Folgen sind erhebliche finanzielle Probleme. Diese sollen durch die Mittel des THA/BvS-Konsolidierungsfonds sowie durch Landesmittel einer dauerhaften Lösung zugeführt werden. Hierzu ist ein geprüfter Umstrukturierungsplan erforderlich. Diese Maßnahme soll mit dazu beitragen, den Bestand von Unternehmen mit grundsätzlich positiven Entwicklungschancen am Markt auf Dauer zu ermöglichen.

Je nach Lage des Einzelfalls erfolgt die Förderung als Darlehen oder als stille Beteiligung.

#### 3 Zuwendungsempfänger

Die Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden (re-)privatisierten und anderen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Unternehmen des Baugewerbes, des Baunebengewerbes sowie der Bereiche Handel, freie Berufe und Verkehr werden nicht gefördert.

Ein Unternehmen gilt im Sinne dieser Richtlinie als kleines und mittleres Unternehmen (KMU), wenn es zum Zeitpunkt der Antragsentscheidung die Definitionsmerkmale für KMU des jeweils geltenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen erfüllt.

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen, welche die Begriffsvoraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens nicht erfüllen, sowie solche, die in Sektoren tätig sind, für die besondere gemeinschaftliche Vorschriften über staatliche Beihilfen gelten, bedürfen der Einwilligung der

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das antragstellende Unternehmen hat einen tragfähigen Umstrukturierungsplan vorzulegen, dessen Realisierung eine dauerhafte Beseitigung der akuten Schwierigkeiten und die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmers erwarten lässt.

Sofern das Unternehmen kein KMU und auf einem Markt tätig ist, auf dem innerhalb der Europäischen Gemeinschaft strukturelle Überkapazitäten bestehen, und sofern ein KMU in einem solchen Markt eine marktbeeinflussende Stellung einnimmt, muss es eine im Verhältnis zur erhaltenen Umstrukturierungsbeihilfe stehende Kapazitätsreduzierung vornehmen.

Der Umstrukturierungsplan ist durch beauftragte externe Sachverständige auf seine Plausibilität zu überprüfen. Der Sachverständige kann empfehlen, Änderungen des Planes vorzunehmen oder Auflagen mit der Kreditvergabe zu verbinden. Zu den Auflagen kann auch die Inanspruchnahme von externer Beratung gehören.

Soweit ein Umstrukturierungsplan noch nicht abschließend genehmigt ist und dennoch eine sofortige Unterstützung – Rettungsbeihilfe – unabweisbar ist, können die benötigten Mittel im unbedingt notwendigen Umfang als Darlehen zu Marktkonditionen ausgereicht werden.

Die Umstrukturierungsbeihilfen sollen nach festen Regeln zur Verfügung stehen, wenn und soweit die Kreditgewährungsmöglichkeiten durch die Geschäftsbanken ausgeschöpft sind sowie andere Instrumente des Bundes und des Freistaates nicht ausreichen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Hilfe muss auf das Mindestmaß beschränkt sein, das zur Verwirklichung des beabsichtigten Planes erforderlich ist. Dazu ist insbesondere sicherzustellen, dass

- der Umstrukturierungsplan insbesondere die eigenen Beiträge des Unternehmens/Unternehmers ausweist, etwa durch Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Anlagevermögens, durch Einbringung eigener Finanzmittel oder Sicherheiten;
- dieser Plan ferner die Beiträge der beteiligten Geschäftsbanken zur Konsolidierung ausweist, insbesondere durch Umschuldung, Stillhalteverpflichtungen bzw. ggf. einen teilweisen Schuldenerlass.

#### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Rettungsbeihilfen werden ausschließlich in Form von Darlehen zu Marktkonditionen, die sich nach dem effektiven Zins des Mittelstandsprogramms der KfW in den alten Bundesländern richten, gewährt. Die Laufzeit der Darlehen beträgt maximal zwölf Monate. Die Höhe des Darlehens muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erforderlich ist. Davon unabhängig beträgt der Höchstbetrag 2 Mio. DM (oder in EUR entsprechend).

5.2 Die Umstrukturierungsbeihilfen (Darlehen, stille Beteiligungen) werden den Unternehmen zu folgenden Konditionen gewährt:

- Der Zinssatz bzw. der Satz für Beteiligungsentgelte ist fest für die gesamte Laufzeit und richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Marktzins des Mittelstandsprogramms der KfW in den alten Bundesländern. Eine Zahlungspflicht besteht nur bis zur Höhe von 50 v. H. des jeweiliger Jahresüberschusses vor Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer Zinszahlungen sowie Beteiligungsentgelte, die in einem Jahr nicht entrichtet werden, müssen – abgesehen von einer Freistellung während des Anlaufzeitraums des Umstrukturierungsplans von zweieinhalb Jahren – spätestens im Folgejahr entrichtet werden. Diese Frist kann im Ausnahmefall um ein Jahr

- Die Darlehen werden in linearen Halbjahresraten getilgt. Tilgungszahlungen, die in einem Jahr nicht entrichtet werden, müssen innerhalb einer Frist von bis zu zweieinhalb Jahren getätigt werden. Diese Frist kann im Ausnahmefall um ein Jahr verlängert werden. Die stillen Beteiligungen sind endfällig.
- Der Höchstbetrag muss auf den Betrag begrenzt werden, der für die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erforderlich ist. Er soll im Regelfall 2 Mio. DM (oder in EUR entsprechend) nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Betrag bis auf einen Höchstbetrag von 5 Mio. DM (oder in EUR entsprechend) angehoben werden (s. Ziffer 3, Abs. 3).
- Die Laufzeit beträgt maximal zehn Jahre für Darlehen und bis zu sechs (fünf) Jahre für Beteiligungen bis zur Höhe von 2 (5) Mio. DM (oder in EUR entsprechend).
- Die Thüringer Aufbaubank erhält eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 v. H. des ausgereichten Betrages, die jeweils zum 30.11. für das laufende Kalenderjahr (im ersten Jahr zeitanteilig) eingezogen wird, sowie eine einmalige Gebühr von 2 %, die bei Auszahlung des Darlehens bzw. der Beteiligung einbehalten wird.

Im Rahmen des Programms ist eine Besicherung zu wählen, die den Raum für die erforderliche weitere Kreditaufnahme nicht unangemessen einschränkt.

Der Darlehensgeber ist im Sinne des Schreibens der Kommission vom 5. April 1989 [SG (89) D 4328] verpflichtet, seine Regressforderungen gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen. Danach ist die Inanspruchnahme des Darlehens an bestimmte vertragliche Vorgaben geknüpft, die bis zu einem Insolvenzverfahren des begünstigten Unternehmens reichen können.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

#### Verfahren

Die Beantragung erfolgt auf dem entsprechenden Formblatt bei der

Thüringer Aufbaubank  
Postfach 10 03 51  
99003 Erfurt

Der Antrag muss in jedem Fall eine Begründung über die Notwendigkeit der Höhe der beantragten Rettungs- oder Umstrukturierungshilfe (Darlehen oder stille Beteiligung) enthalten.

Die Thüringer Aufbaubank verwaltet die Mittel.

Über die Vergabe der Mittel der THA/BvS entscheidet ein Bewilligungsausschuss, in dem die Thüringer Aufbaubank den Vorsitz führt. Stimmberechtigte Mitglieder dieses Ausschusses sind

- das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur,
- das Thüringer Finanzministerium,
- die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

Über die Vergabe der Landesmittel entscheidet ein Bewilligungsausschuss, bestehend aus dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (Vorsitz), dem Thüringer Finanzministerium sowie der Thüringer Aufbaubank. Stimmberechtigte Mitglieder dieses Ausschusses sind das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur sowie die Thüringer Aufbaubank.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes (insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2-6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Sub-

ventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB sind Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

Der Zuwendungsempfänger weist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel anhand entsprechender aussagefähiger Unterlagen nach. Die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung obliegt der Thüringer Aufbaubank.

Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, dem Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, der Thüringer Aufbaubank, dem Landesrechnungshof oder von den vorgenannten Stellen Beauftragten über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in ihre Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Der Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur ist gemäß § 44 und der Landesrechnungshof gemäß § 91 ThürLHO berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen.

#### 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und ersetzt die Richtlinienfassung vom 22.01.1996 (ThürStAnz Nr. 7/1996 S. 388-390), die Änderung vom 17.10.1996 (ThürStAnz Nr. 45/1996 S. 2000) und die Änderung vom 24.10.1996 (ThürStAnz Nr. 47/1996 S. 2067).

Erfurt, 23.02.2001

Franz Schuster  
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur  
Erfurt, 06.03.2001  
Az.: 3.4.1  
ThürStAnz Nr. 14/2001 S. 661-664

#### Anlage 1

#### Richtlinienannex für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (außer für Bürgschaften)

##### 1 Allgemeines

Soweit Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nicht nach den Voraussetzungen der de minimis-Regeln vergeben werden, sind solche Beihilfen nach Art. 87 Abs. 3 c) EG-Vertrag genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vorliegen. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU können (anders als an GU, für die eine Programmgenehmigung nicht möglich ist) vorbehaltlich besonderer Einzelfallnotifizierungspflichten oder von vornherein ausgeschlossener Sektoren der Industrie auf der Grundlage genehmigter Beihilferegulungen vergeben werden. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen, die nicht die gemeinschaftliche KMU-Definition erfüllen, sind in jedem Fall einzeln zu notifizieren. Falls eine Umstrukturierungsbeihilfe im Einzelfall von der Kommission genehmigt ist, bedarf die nachträgliche Änderung des Umstrukturierungsplans (unter den Gesichtspunkten Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität, Heraufsetzen des ursprünglichen Beihilfebetrages, Herabsetzen der Gegenleistung und Verzögerung bei der Umsetzung des Zeitplanes für die Gegenleistung) der Notifizierung im Einzelfall.

## 1 Definition des kleinen und mittleren Unternehmens in Schwierigkeiten

Ein KMU liegt vor, wenn die Kriterien der von der Kommission abgegebenen Empfehlung vom 3. April 1996 entsprechen.

Ein Unternehmen ist als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn

- ein Insolvenzgrund im Sinne der Insolvenzordnung vorliegt oder
- mehr als die Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der § 92 Aktiengesetz und § 49 GmbH-Gesetz und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten zwölf Monate verlustbedingt aufgezehrt worden ist.

Neu gegründete Unternehmen kommen nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht. Ein Unternehmen gilt im Allgemeinen bis zu 24 Monaten nach seiner Gründung als neu gegründet im Sinne der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten, es sei denn, es ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens. Soweit in Ausnahmefällen die Gründungsphase in diesem Zeitraum nicht beendet ist, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Die Gründungsphase gilt spätestens nach drei Jahren als abgeschlossen.

## 2 Konzernangehörige kleine und mittlere Unternehmen in Schwierigkeiten

Für KMU, die einem größeren Konzern angehören, kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nur dann in Frage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt, diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb des Konzerns zurückzuführen sind und außerdem zu gravierend sind, um von dem Konzern selbst bewältigt zu werden.

## 3 Einzelfallnotifizierungspflichten

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU in Schwierigkeiten, die aufgrund einer bestehenden Beihilferegelung vergeben werden sollen, sind dann gesondert anmeldungspflichtig („Durchstoß“ der genehmigten Beihilferegelung), wenn

- der kumulierte Betrag der Beihilfen bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. EUR (kumulierter Interventionsbetrag) übersteigt;
- es sich um eine wiederholte Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe an ein KMU in Schwierigkeiten handelt, es sei denn, dass eine frühere Umstrukturierungsphase vor mindestens 10 Jahren abgeschlossen wurde. (Nicht berücksichtigt werden Beihilfen, die vor dem 1. Januar 1996 Unternehmen der früheren Deutschen Demokratischen Republik gewährt wurden und die die Kommission als vereinbar mit dem gemeinsamen Markt erachtet hat. In den Fällen unter Ziff. 2.2.4 handelt es sich **nicht** um wiederholte Umstrukturierungsbeihilfen);
- eine Rettungsbeihilfe für die Weiterführung eines KMU in Schwierigkeiten zur Deckung eines Finanzbedarfs für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt werden soll;
- eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten eines KMU gewährt werden soll, das nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 erfüllt.

## 4 Sektoraler Anwendungsbereich

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden grundsätzlich in allen Sektoren nach den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt. Jedoch gehen die beihilferechtlichen Vorschriften, die im Schiffbau, im Kunstfaserssektor, in der Kfz-Industrie,

im Luftverkehr gelten, vor. Im Stahlsektor und in der Kohleindustrie kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nicht in Betracht.

## 2 Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen aus bestehenden genehmigten Beihilferegelungen für KMU in Schwierigkeiten

Bei den Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die keiner der vorgenannten Einzelfallnotifizierungspflichten unterliegen (vgl. 1.3), dürfen Beihilfen aus genehmigten Programmen nur unter den folgenden Voraussetzungen vergeben werden. Die Beihilferegelung sieht einen Höchstbetrag der Beihilfe, die ein und demselben Unternehmen für eine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsmaßnahme, einschließlich im Falle einer Änderung des Plans, gewährt wird, vor (siehe Programmregelung).

Bei Umstrukturierungsbeihilfen ist die Dauer der Umstrukturierungsperiode in der Beihilfeentscheidung anzugeben.

### 2.1 Rettungsbeihilfen

- Marktzinssatz des Darlehens (Referenzzinssatz);
- das Darlehen darf nach Auszahlung des letzten Teilbetrages der Darlehenssumme an das Unternehmen eine Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten haben;
- Höhe der Rettungsbeihilfe muss auf einen Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erforderlich ist;
- Rechtfertigung aus akuten sozialen Gründen;
- keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedstaaten;
- Billigung eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsplans vor Ablauf der Rettungsphase durch den Beihilfegeber; anderenfalls muss die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe verlangt worden sein.

### 2.2 Umstrukturierungsbeihilfen

#### 2.2.1 Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- Umstrukturierungsbeihilfe muss an Vorlage und vollständige Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans geknüpft sein.
- Im Umstrukturierungsplan soll die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlaubt werden.

Die Beihilfeentscheidung wird auf der Grundlage des vorgelegten Umstrukturierungsplanes die Dauer der Umstrukturierungsphase bestimmen. Die Laufzeit der Beihilfe ist davon unbeschadet.

#### 2.2.2 Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

Während der Dauer des Umstrukturierungsplanes darf keine Kapazitätsaufstockung vorgenommen werden. Wird ausnahmsweise eine Kapazitätsaufstockung vorgesehen, weil dies zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität notwendig ist und den Wettbewerb nicht verfälscht, muss die Umstrukturierungsbeihilfe einzeln bei der Kommission angemeldet werden. Sofern sektorspezifische Regeln dies vorschreiben, muss das Unternehmen als Gegenleistung für die Umstrukturierungsbeihilfe seine Marktpräsenz verringern (Beachte: Landwirtschaftssektor, Pkt. 5 der Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten).

### 2.2.3 Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Maß

- Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- Beihilfeempfänger müssen einen bedeutenden Beitrag zu den Umstrukturierungskosten erbringen; dies kann beispielsweise durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen erfolgen.

### 2.2.4 Änderungen des Umstrukturierungsplanes

Ist eine Beihilfe zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten eines KMU in Schwierigkeiten gewährt worden, so sind Änderungen des Umstrukturierungsplanes und des Beihilfebetrages zulässig. Eine Änderung des Umstrukturierungsplanes während der Laufzeit der Umstrukturierungsphase ist unter der Voraussetzung zulässig, dass auch der geänderte Umstrukturierungsplan (, der den Voraussetzungen oben unter 2.2.1 bis 2.2.3 genügt,) die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lässt. Eine Änderung des Beihilfebetrages während der Umstrukturierungsphase stellt keine wiederholte Umstrukturie-

rungsbeihilfe dar. In den Fällen, in denen sektorspezifische Regeln eine Gegenleistung vorschreiben müssen, wenn die angebotene Gegenleistung geringer ist als die ursprünglich vorgesehene, kann der Beihilfebetrag entsprechend verringert werden.

### 2.2.5 Durchführung des Umstrukturierungsplans

Die Überwachung des Umstrukturierungsplans ist durch den Programmverantwortlichen sicherzustellen.

### 2.2.6 Jahresberichte

In der jährlichen Berichterstattung sind zusätzlich zu den in den standardisierten Jahresberichten erforderlichen Informationen alle geförderten Unternehmen aufzulisten unter Angabe von Firma, sektoralem Code – nach der zweistelligen NACE-Systematik der Wirtschaftszweige –, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz, Bilanzsumme, Umfang der im Berichtsjahr gewährten Beihilfe, ggf. Bestätigung während der in der Vergangenheit gewährten Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen; ferner sind Angaben über die Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu übermitteln

zu Anlage 1a

**Richtlinie zum Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten – Konsolidierungsfonds - vom 23.02.2001**

Die im Thüringer Staatsanzeiger Nr.14/2001, S. 661 – 664 vom 02.04.2001 veröffentlichte Richtlinie zum Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten - Konsolidierungsfonds - wird wie folgt geändert:

**Gliederungspunkt 5 (Art, Umfang und Höhe der Zuwendung) Punkt 5.1 Satz 4**

Davon unabhängig beträgt der Höchstbetrag 1 Mio. EUR.

**Gliederungspunkt 5 (Art, Umfang und Höhe der Zuwendung) Punkt 5.2 3. Tiert Satz 2**

Er soll im Regelfall 1 Mio. EUR nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Betrag bis auf einen Höchstbetrag von 2,5 Mio. EUR angehoben werden.

**Gliederungspunkt 5 (Art, Umfang und Höhe der Zuwendung) Punkt 5.2 4. Tiert Satz 1**

Die Laufzeit beträgt maximal zehn Jahre für Darlehen und bis zu sechs (fünf) Jahre für Beteiligungen bis zur Höhe von 1 (2,5) Mio. EUR.

Die Richtlinienänderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Erfurt, 10.10.2001

  
Franz Schuster

Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur

Erfurt,

Az.: 3.4.1

ThürStAnz Nr.

21. NOV. 2001